

STIFTUNGSURKUNDE

Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim Santa Rita mit Sitz in Ried-Brig

Auf Antrag des Stiftungsrates vom 23. November 2015 und auf Beschluss der Stifternversammlung vom 7. April 2016 und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird die Stiftungsurkunde der vier Gründergemeinden Simplon Dorf, Gondo-Zwischbergen, Termen und Ried-Brig vom 30.10.2002/18.08.2006 / 24.08.2006 geändert und in der nachfolgenden Fassung neu festgelegt:

I. STIFTUNG

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Regionales Alters- und Pflegeheim Santa Rita “ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Ried-Brig.

Artikel 2 **Stifter und Mitstifter**

Die Stiftung besteht aus Stiftern und Mitstiftern.

Stifter der Stiftung können alle natürlichen und alle juristischen Personen ab einer Widmung von CHF 50`000.-- werden, die das Stiftungsstatut anerkennen.

Mitstifter der Stiftung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Stiftungsstatut anerkennen. Mitstifter der Stiftung können sein:

- Natürliche Personen ab einer Widmung von CHF 1`000.--
- Juristische Personen ab einer Widmung von CHF 5`000.--

Artikel 3 **Zweck**

Die Stiftung bezweckt den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Santa Rita in Ried-Brig. Sie gewährt selbständigen, betreuungsbedürftigen und pflegeintensiven Personen Unterkunft und Verpflegung sowie die notwendige Betreuung und Pflege.

Die Stiftung kann alle Massnahmen ergreifen, die mit den vorgenannten Zwecken im Zusammenhang stehen.

Artikel 4 **Mittel**

Das Stammvermögen der Stiftung wurde bei der Gründung durch Einzahlungen der vier Gründergemeinden im Gesamtbetrag von CHF 1`550`000.-- und später durch weitere Zuwendungen seitens von Stiftern und Mitstiftern geäufnet.

Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden (Schenkungen, Legate, usw.).

Vermögenswidmungen von Munizipal- und Burgergemeinden, Geteilschaften oder anderen gemeinnützigen oder öffentlichen Trägerschaften ab CHF. 50'000.00 oder einem Vielfachen davon berechtigen grundsätzlich zu einem Bettenplatz. Die Aufnahmemodalitäten werden in einem separaten Aufnahme-reglement festgelegt.

An natürliche und juristische Personen werden keine Bettenrechte gewährt.

Die Mittel der Stiftung sind voll und ganz für den Betrieb und einen allenfalls notwendigen Weiterausbau des Regionalen Alters- und Pflegeheims Santa Rita zu verwenden. Sie dürfen dem Zweck nicht entfremdet werden. Vorerst nicht verwendete Mittel sind zinstragend und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

II. ORGANE DER STIFTUNG

Artikel 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. die Stifterversammlung;
2. der Stiftungsrat;
3. die Revisionsstelle.

A. DIE STIFTERVERSAMMLUNG

Artikel 6 Zusammensetzung

Die Stifterversammlung wird gebildet durch die Stifter und die Mitstifter (Art. 2 der Stiftungsurkunde).

Artikel 7 **Einberufung und Leitung**

Die Stifterversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Stiftungsratspräsidenten geleitet.

Die Einberufung der Versammlung hat mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stifterversammlung ist Protokoll zu führen.

Artikel 8 **Versammlungen**

Die ordentliche Stifterversammlung findet alljährlich spätestens bis am 30. Juni statt.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen:

- auf Beschluss der Stifterversammlung, des Stiftungsrates oder der Revisionsstelle,
- oder wenn ein Fünftel der Stifter und Mitstifter es schriftlich verlangt.

Artikel 9 **Befugnisse**

Die Stifterversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Änderung der Stiftungsurkunde;
2. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Revisionsstelle; Artikel 13 bleibt jedoch vorbehalten.
3. Wahl des Stiftungsratspräsidenten;
4. Genehmigung des Jahresberichtes;

5. Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrates;

Entscheide und Verfügungen anderer Organe können grundsätzlich an die Stif-
terversammlung weitergezogen werden.

Artikel 10 **Stimmrecht**

Jedem Stifter und jedem Mitstifter steht an der Stif-terversammlung je eine
Stimme zu.

Artikel 11 **Beschlussfähigkeit**

Die Stif-terversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäß einberu-
fen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stifter und Mitstifter.

Artikel 12 **Beschlussfassung**

Die Stif-terversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstim-
mungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat
der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht mehr Kandida-
ten vorgeschlagen werden, als Ämter zu vergeben sind.

Bei Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung offen, sofern nicht von einem
Fünftel der anwesenden Stifter geheime Abstimmung verlangt wird.

Änderungen der Stiftungsurkunde können nur durch Zustimmung von 2/3 der Stifter und Mitstifter erfolgen, welche gleichzeitig mindestens 2/3 des an der Stifterversammlung vertretenen Stiftungsvermögens repräsentieren.

B DER STIFTUNGSRAT

Artikel 13 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis 7 Mitgliedern.

Den Gemeinden Ried-Brig und Termen steht das Recht zu, je einen Vertreter im Stiftungsrat zu bezeichnen.

Den Gemeinden Gondo-Zwischbergen, Simplon Dorf und Eggerberg steht das Recht zu, gemeinsam einen Vertreter im Stiftungsrat zu bezeichnen. Die Gemeinden werden durch die Stiftung vorgängig informiert, dass ein Stiftungsratswechsel möglich wäre.

Die Pfarrei Ried-Brig hat Anspruch auf ein Mitglied im Stiftungsrat.

Die an der Stiftung beteiligten Burgergemeinden und Geteilschaften haben das Recht, zusammen einen Vertreter im Stiftungsrat zu bezeichnen.

Die Mitstifter haben zusammen Anspruch auf mindestens ein Mitglied im Stiftungsrat.

Soweit die vorerwähnten Institutionen und Mitstifter dem Stiftungsrat nicht zehn Tage vor der Stifterversammlung ihr Mitglied für den Stiftungsrat vorschlagen, wird dieses auf Vorschlag der Stifterversammlung und/oder des Stiftungsrates gewählt.

Artikel 14 **Amtsdauer**

Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15 **Konstituierung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Stifterversammlung gewählt wird, selbst. Er kann aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier, usw. wählen.

Artikel 16 **Stiftungsratssitzungen**

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es der Präsident als notwendig erachtet. Ausschüsse und Kommissionen des Stiftungsrates sowie mindestens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder sind jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach Art. 11 und Art. 12 der Stiftungsurkunde. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die in den Stiftungsratsversammlungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Artikel 17 **Befugnisse**

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stiferversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- 1 . Oberleitung der Stiftung;
2. Festlegung der Organisation;
3. Oberaufsicht Rechnungswesen und Finanzen;
4. Genehmigung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung;
5. Ernennung und Abberufung der Heimleitung (Direktion) und deren Zeichnungsberechtigung;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Stiferversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erlass von Stiftungsreglementen;
8. Erlass von Weisungen und Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach außen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindlichen Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat erlässt ein Stiftungsreglement über Geschäftsführung, Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Stiftung.

C REVISIONSSTELLE

Artikel 18 Wahl und Amtsdauer

Die Stifternversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren einen oder mehrere zugelassene Revisoren. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

Artikel 19 Befugnisse

Die Revisionsstelle überprüft die Übereinstimmung der Tätigkeit des Stiftungsrates und der von diesem Beauftragten mit den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes zu überprüfen und dem Stiftungsrat zu Handen der Stifternversammlung über deren Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Revisionsstelle hat der ordentlichen Stifternversammlung beizuwohnen.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 20 Abänderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann von der Stifternversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Vorbehalten bleiben die Art. 85 und 86 ZGB. Ein gültiger Beschluss kann nur mit einer Mehrheit gemäss Art. 12 Abs. 4 gefasst werden. Der Stiftungsrat hat diesen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 21 Unerreichbarkeit des Zwecks

Die Stiftung kann durch Beschluss der Stifternversammlung aufgelöst werden, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreichbar erscheint. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Stifter und Mitstifter sowie der Aufsichtsbehörde.

Das Nettovermögen der Stiftung darf im Falle der Liquidation seinem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden und soll an eine soziale Institution fallen.

Die Genehmigung des Auflösungs- und Liquidationsbeschlusses durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Artikel 22 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wird gemäss Art. 96 HRV vom Handelsregisterführer bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde:

Genehmigt am:

Ort/Datum/Unterschrift:

Der Stiftungsrat:

Ort und Datum:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

.....